

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2006

Nr. 2006/2084

Untersuchungen zur Hydrogeologie und zur Grundwasserbelastung im Gebiet Industrie Olten: Finanzierung aus dem Abwasser- und Altlastenfonds

1. Ausgangslage

Auf dem Gebiet „Industrie Olten“, begrenzt von Aare und Tannwaldstrasse befinden sich wegen der jahrzehntelangen industriellen Nutzung mehrere belastete Standorte. Aufgrund der Erhebung des Katasters der belasteten Standorte sind diverse belastete Standorte bereits bekannt und zum Teil schon untersucht. Bisher wurden die altlastenrechtlichen Untersuchungen der einzelnen Betriebe jedoch nicht aufeinander abgestimmt, so dass ein Gesamtüberblick über die bisher durchgeführten Untersuchungen zu erarbeiten ist. Mit diesem Überblick sollte eine spätere Priorisierung und Abstimmung der noch ausstehenden Untersuchungen im Bereich des Gebiets „Industrie Olten“ möglich sein, um eine Gefahrenabschätzung für das Grundwasser vornehmen zu können. Dies ist wichtig, da sich dieser Stadtteil von Olten in Bezug auf seine Nutzung in absehbarer Zeit stark wandeln wird.

2. Erwägungen

Die Kosten für die vorgesehenen Untersuchungen betragen Fr. 50'000.-- (inkl. MwSt.) und werden über den Altlastenfonds finanziert. Für die Verwendung der Mittel des Altlastenfonds ist gemäss § 38^{sexies} Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) die Regierung zuständig. Eine spätere Weiterverrechnung der Kosten nach dem Verursacherprinzip (Art. 32d USG, SR 814.01) ist vorgesehen, sobald die Verursacher der Belastung rechtskräftig feststehen.

Die mit der Untersuchung verbundenen Aufträge können alle freihändig (§ 15 Abs. 1 Submissionsgesetz, BGS 721.54) in Kompetenz des Departements (§ 9 Abs. 3 lit. a Submissionsverordnung, BGS 721.55) vergeben werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 38^{quinquies} Abs. 2 lit. a und Abs. 38^{sexies} Abs. 2 WRG und § 22 lit. a der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14)

Für die Finanzierung der obgenannten Arbeiten wird eine Entnahme aus dem Altlastenfonds in der Höhe von Fr. 50'000.-- beschlossen. Die Kosten werden dem Konto 318000/A 56043 belastet.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (6)

Kantonale Finanzkontrolle